

Anlage 19.4

Artenschutzrechtliche Einzelbewertung „Art-für-Art-Protokoll“-Avifauna zum geplanten Bau der Nördlichen Entlastungsstraße Herzebrock

Art: Rebhuhn (Perdix perdix)		
Status / Rote Liste NRW* ¹	besond. geschützt, 2S: stark gefährdet, Einstufung Dank Naturschutzmaßnahmen, Brutvorkommen	
Erhaltungszustand atlantische Region ²	ungünstig, unzureichend	
Verbreitung in NRW ³	vor allem im Tiefland noch weit verbreitet mit Schwerpunkten u.a. im Münsterland, ca. 15.000 Brutpaare	
Beobachtungen vor Ort ⁴	zwei Reviere im zentralen Plangebiet	
Zustand der lokalen Population ⁵	geringe Siedlungsdichte im gesamten Naturraum, weit verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel im Kreis Gütersloh	
Darstellung der Betroffenheit der Art	Die Art besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentlich sind Feldraine und Wegränder. Die Art leidet vor allem unter fortschreitender Nutzungsintensivierung. Sie ist betroffen i.F. einer erhöhten Kollisionsgefährdung durch zunehmende Verkehrsdichte.	
Vorbelastungen	Durch bestehende Straßen mit bereits hoher Verkehrsbelastung annähernd gleichartig Vorbelastung.	
Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt, zerstört?	Die Störung geeigneter Brutquartiere kann durch Bauzeitenplanung vermieden werden.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Im Umfeld sind ähnlich geeignete Lebensräume ausreichend vorhanden.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Anlage von Schutzpflanzungen als Abschirmung und Ersatzlebensraum. Nutzungsextensivierung	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 u. 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein
Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs-/ Ruhestätten kann im räuml. Zusammenhang sichergestellt werden.		

¹ Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung –. NWO & LANUV (Hrsg.). März 2009
² LANUV-NRW; Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW - 13.01.2012 www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
³ Angaben aus: KIEL, E.-F. 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW; Düsseldorf
⁴ FAUNISTISCHE GUTACHTEN SCHWARTZE, Michael 2012: Nordumfahrung Herzebrock - Fachgutachten Avifauna; Warendorf, 09.2012
⁵ Biologische Station Gütersloh/Bielefeld e.V. 2012: Artenschutzhandbuch Kreis Gütersloh; www.biostation-gt-bi.de/artenschutz/page1

Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)	
Status / Rote Liste NRW	streng geschützt, Rote Liste NRW 2010: 3 - gefährdet, Brut- und Rastvorkommen, Art der VS-Richtlinie Artikel 4 (2)
Erhaltungszustand atlantische Region	günstig
Verbreitung in NRW	im Tiefland nahezu flächendeckend vorkommend, 20.000 bis 27.000 Brutpaare
Beobachtungen vor Ort	vier Brutpaare auf verschiedenen Ackerflächen in 2012
Zustand der lokalen Population	in 2007 > 1.200 Brutpaare im Kreis Gütersloh mit Dichtezentren im Südkreis, Harsewinkel, Gütersloh, Verl, Verbreitungslücken u.a. in Herzebrock
Darstellung der Betroffenheit der Art: Die Art bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. In jüngerer Zeit weicht sie verstärkt auf spät bestellte Ackerflächen (Mais) aus. Die oft offene, meist landwirtschaftlich genutzte Landschaft ist geeigneter Lebensraum für die Art. Störungen sind insbesondere durch den Straßenbau zu erwarten. Durch höhere Verkehrsdichte sind Jungvögel zusätzlich gefährdet, die von den Elterntieren auf benachbarte Nahrungsflächen geführt werden. Die zusätzliche Bepflanzung, insbesondere die straßenbegleitende Baumreihe kann die Eignung des Lebensraums mindern, trägt aber auch dazu bei, dass die Tiere den Nahbereich der Straße meiden. Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen werden. Ausweichlebensräume stehen im Umfeld ausreichend zur Verfügung.	
Vorbelastungen	Das Plangebiet ist durch bestehende Straßen mit bereits hoher Verkehrsbelastung gleichartig vorbelastet.
Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)	nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)	nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potenziell geeignete Brutreviere im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Lebensräume sind in der umgebenden Landschaft ausreichend vorhanden.
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Der wesentliche zusätzliche Störeffekt erfolgt während der Bauzeit. Dies kann durch Meidung des Brutreviers während der Brutzeit verhindert werden..
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 u. 3 BNatSchG	
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?	nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?	ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	nein
Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicher gestellt werden.	

Art: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
Status / Rote Liste NRW*	streng geschützt 3S: gefährdet, Einstufung Dank Naturschutzmaßnahmen, Brutvorkommen
Erhaltungszustand atlantische Region*	günstig
Verbreitung in NRW*	vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten u.a. im Münsterland, ca. 6.000 Brutpaare
Beobachtungen vor Ort**	zwei Reviere im zentralen Plangebiet
Zustand der lokalen Population**	Schwerpunkt im Südkreis Gütersloh, lückenhafte Vorkommen u.a. in Herzebrock, Gesamtbestand ca. 225 Paare
Darstellung der Betroffenheit der Art	Die Art ist betroffen i.F. einer erhöhten Kollisionsgefährdung entsprechend einer zunehmenden Verkehrsdichte
Vorbelastungen	Das Plangebiet ist durch bestehende Straßen mit bereits hoher Verkehrsbelastung annähernd gleichartig vorbelastet.
Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)	nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)	nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Im Umfeld sind geeignete Brutreviere vorhanden. ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Die Störung potenziell geeigneter Brutquartiere kann durch entsprechende Bauzeitenplanung vermieden werden. Durch Abrücken der Straße vom Brutplatz wird die GKollisionsgefährdung gemindert, ebenso durch Schottern der Bankette ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 u. 3 BNatSchG	
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?	nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?	ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar. Brutröhren als geeignete Ausgleichsmaßnahme. nein
Ergebnis:	
Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicher gestellt werden.	